

## STEUERN UND SOZIALABGABEN AUF IHRE **KAPITALLEISTUNG\***

### Fragen und Antworten zur Kapitalleistung

#### Kann ich statt der lebenslangen Rente auch das Kapital bekommen?

Ja. Sie können bei uns statt einer lebenslangen Altersrente die Auszahlung der Kapitalleistung ab Vollendung des 62. Lebensjahres (Eintritte vor dem 01.01.2012: 60. Lebensjahr) beantragen.

Von einer Kapitalleistung ausgeschlossen sind volle bzw. teilweise Erwerbsminderungsrenten und Hinterbliebenenrenten, sofern es sich nicht um geringfügige Beträge nach § 3 Nr. 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen handelt (Werte für 2021: monatliche Rente 32,90 Euro).

Bei einem Pensionskassen-Vertrag mit Riester-Förderung nach § 10a EStG ist die einmalige Kapitalabfindung per Gesetz ausgeschlossen. Eine Teilkapitalisierung ist bei den PenkaDG nicht möglich.

#### Welche Voraussetzungen müssen für den Abruf der Leistung vorliegen?

Wenn Sie die Kapitalleistung in Anspruch nehmen möchten, ist diese grundsätzlich drei Jahre vor dem gewünschten Auszahlungszeitpunkt und aufgrund steuerlicher Vorgaben erst nach Ablauf der ersten zwölf Versicherungsjahre zu beantragen. Weitere Voraussetzung für den Bezug der Kapitalleistung ist, dass das der Mitgliedschaft zugrunde liegende Arbeitsverhältnis beendet ist bzw. die Voraussetzungen für den Bezug von Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt sind.

Auf unserer Website finden Sie das Formular „Antrag auf Kapitalabfindung“, welches Sie und Ihr Arbeitgeber bitte gemeinsam unterschreiben und uns einreichen. Der Antrag ist unwiderruflich.

#### Was passiert, wenn nach Ausübung des Kapitalwahlrechts die Erwerbsminderung oder der Todesfall eintritt?

In diesen Fällen gilt die Kapitaloption als nicht ausgeübt. Es setzt die für den Leistungsfall vorgesehene Rentenleistung ein.

#### Kann ich den Auszahlungstermin nachträglich verschieben?

Ja, im Tarif Grundversicherung – alt – ist eine Verschiebung mit schriftlichen Antrag von Arbeitgeber und Arbeitnehmer möglich, soweit zwischen dem Eingang des ursprünglichen Antrags und dem neuen Auszahlungstermin weiterhin die dreijährige Frist gewahrt bleibt.

Auch in der Grund- und Individualversicherung 2005 ist es möglich, den Auszahlungstermin zu verschieben. Mit Eingang des schriftlichen Antrages beginnt hier die dreijährige Frist erneut zu laufen. Soweit für Sie ein weiterer Vertrag in der Grundversicherung – alt – besteht, gilt insgesamt die Regelung zur Grundversicherung – alt –.

#### Sind die Leistungen meiner betrieblichen Altersversorgung steuerpflichtig?

Die Versteuerung der Kapitalleistung ist davon abhängig, wie die Beitragszahlung erfolgte.

#### 1. Volle nachgelagerte Besteuerung der Kapitalabfindung

Sind Ihre Einzahlungen in den Pensionskassen-Vertrag nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei entrichtet worden, müssen Sie die Leistung voll nachgelagert versteuern. Dies ergibt sich aus § 22 Nr. 5 EStG.



### WÜNSCHEN SIE WEITERE INFORMATIONEN?

#### So erreichen Sie uns:



telefonisch unter **0251 74998-0**  
(Montag bis Donnerstag von  
08:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
und Freitag von 08:00 Uhr bis  
14:30 Uhr)



oder per E-Mail  
[info@penkadg.de](mailto:info@penkadg.de)



oder schriftlich  
**PENSIONSKASSE**  
Deutscher Genossenschaften VVaG  
Willy-Brandt-Weg 25  
48155 Münster



Diese Regelung gilt für Beitragszahlungen seit dem 01.01.2002. Bis zum 31.12.2004 konnten 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der allgemeinen Rentenversicherung steuerfrei eingezahlt werden. Dieser Förderrahmen wurde zum 01.01.2005 um einen weiteren steuerfreien Betrag von 1.800 Euro erhöht (gültig bis 31.12.2017). Seit 2018 können bis zu 8 % der BBG steuerfrei eingezahlt werden.

## 2. Steuerfreie Kapitalabfindung

Die Kapitaleistung aus Ihrem Pensionskassen-Vertrag ist steuerfrei, wenn die Beiträge entweder individuell oder pauschal versteuert

nach § 40b EStG eingezahlt worden sind, der Vertragsabschluss vor dem 01.01.2005 lag und eine Mindestvertragsdauer bei Ablauf von 12 Jahren vorliegt.

## 3. Häftige Besteuerung der Erträge bei einer Kapitalabfindung

Für Pensionskassen-Verträge mit Beginn ab 01.01.2005, individuellen oder pauschalversteuerten Beiträgen und mindestens zwölfjähriger Vertragslaufzeit sind die in der Kapitaleistung enthaltenen Erträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG zur Hälfte steuerfrei. Ansonsten volle Versteuerung der Erträge.

## AUF EINEN BLICK:

Kapitaleistung aus steuerfreien Beiträgen



Volle nachgelagerte Besteuerung

Kapitaleistung aus individuell- oder pauschalversteuerten Beiträgen



**Altzusagen (bis 31.12.2004)**

- » Laufzeit > 12 Jahre: **steuerfreie Auszahlung**
- » Laufzeit < 12 Jahre: **Volle Besteuerung Erträge\***  
(Unterschiedsbetrag zwischen Leistung und Einzahlung plus Verzinsung)



**Neuzusagen (ab 01.01.2005)**

- » Laufzeit > 12 Jahre: **Häufige Besteuerung der Erträge**  
(1/2 Unterschiedsbetrag zwischen Leistung und Einzahlung)
- » Laufzeit < 12 Jahre: **Volle Besteuerung Erträge\***  
(Unterschiedsbetrag zwischen Leistung und Einzahlung plus Verzinsung)

## WÜNSCHEN SIE WEITERE INFORMATIONEN?

So erreichen Sie uns:



telefonisch unter **0251 74998-0**  
(Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 14:30 Uhr)



oder per E-Mail  
[info@penkadg.de](mailto:info@penkadg.de)



oder schriftlich  
**PENSIONSKASSE**  
Deutscher Genossenschaften VVaG  
Willy-Brandt-Weg 25  
48155 Münster

\* Bitte lesen Sie hierzu den steuerlichen Hinweis auf der Folgeseite.



### Steuerlicher Hinweis bei wesentlichen Erhöhungen

Bitte beachten Sie, dass bei einer nachträglichen außerplanmäßigen Erhöhung des Beitrages innerhalb der zwölf Jahresregelung eine volle Steuerpflicht auf die Erträge fällig wird.

Dies tritt immer dann ein, wenn bei Vertragsabschluss kein Rechtsanspruch auf eine Erhöhung der Beiträge oder keine Bezugsgröße für eine Dynamisierung vertraglich vereinbart wurde. Gleiches gilt auch, wenn durch eine Dynamisierung die Beiträge seit Vertragsabschluss im Durchschnitt pro Jahr um mehr als 20 % der Vorjahresbeiträge steigen.

### Muss ich die Steuern an das Finanzamt abführen?

Wir zahlen die Leistung ungekürzt an Sie aus. Über den Versorgungsbezug informieren wir die Finanzbehörde. Sie erhalten von uns eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt. Für die Versteuerung Ihrer Kapitalleistung sind Sie verantwortlich.

### Fallen auf die Kapitalleistung Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung an?

Wenn Sie gesetzlich pflichtversichert in der Kranken- und Pflegeversicherung sind, unterliegt Ihre Kapitalleistung der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht. Wenn Sie privat kranken- und pflegeversichert sind, gilt dies nicht. Es wird hier nach der „120stel-Regelung“ verfahren. D. h. der Betrag der Kapital-

leistung wird auf 120 Monate verteilt und auf diesen fiktiven Rentenbezug 10 Jahre lang Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge direkt durch die zuständige Krankenkasse erhoben.

Sie müssen jedoch nur Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zahlen, wenn bestimmte Freibeträge bzw. Freigrenzen überschritten werden. Diese beziehen sich auf die Summe aller Leistungen, die Sie aus betrieblicher Altersversorgung beziehen.

### Welche Unterlagen bzw. Informationen benötigen wir, um die Kapitalleistung aus-zuzahlen? Wann sind sie einzureichen?

Für die termingerechte Auszahlung der Kapitalabfindung benötigen wir von Ihnen vier Wochen vor dem Auszahlungstermin folgende Informationen:

1. Krankenversicherungsstatus
2. Kontoverbindung
3. Steuer-Identifikationsnummer
4. Kopie des Personalausweises
5. Aktueller Nachweis über den Familienstand
6. Kopie des Rentenbescheides oder schriftliche Abmeldung des Arbeitgebers

### Warum spielt der Familienstand eine Rolle?

Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich in Abhängigkeit vom Familienstand zum Zeitpunkt der Auszahlung.

## WÜNSCHEN SIE WEITERE INFORMATIONEN?

So erreichen Sie uns:



telefonisch unter **0251 74998-0**  
(Montag bis Donnerstag von  
08:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
und Freitag von 08:00 Uhr bis  
14:30 Uhr)



oder per E-Mail  
[info@penkadg.de](mailto:info@penkadg.de)



oder schriftlich  
**PENSIONSKASSE**  
Deutscher Genossenschaften VVaG  
Willy-Brandt-Weg 25  
48155 Münster



### BITTE BEACHTEN SIE:

Diese Hinweise geben nur die grundsätzlichen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen wieder. Wenn Sie wissen möchten, wie sich die Steuern und Sozialabgaben konkret auf Ihre individuelle Situation auswirken, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater bzw. Ihre Krankenkasse. Für künftige Änderungen der Rechtslage übernehmen wir keine Haftung.